

Richtlinien

über die

Förderung zum Einsatz von Öl-Brennwerttechnik

vom 22.06.1995 mit Änderung vom 07.11.1996, 09.11.2000, 13.06.2001,
23.07.2003, 26.11.2009 und und 02.02.2012

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern im Bereich der Energieverwendung schnelles und wirksames Handeln. Ziel der Förderung von Brennwertanlagen ist, insoweit die benötigte Nutzenergie mit einem möglichst geringen Einsatz an nichterneuerbaren Energien zu erbringen. Die Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie sollen deshalb einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden ölbefeuerte Anlagen zur Wärmeerzeugung, in denen die im Abgas enthaltene Wärmeenergie nach dem Prinzip der Brennwerttechnik in zusätzliche Nutzenergie umgewandelt wird.
- 2.2 Gefördert werden nur Anlagen mit integrierter Warmwasserbereitung und witterungsgeführter Regelung.

2.3 Gefördert werden solche Brennwertanlagen, deren Gesamtwirkungsgrad und Emissionsverhalten innerhalb der Mindestanforderungen nach 4.2, gemessen am jeweiligen Stand der Technik, nachgewiesen sind.

2.4 Nicht gefördert wird der Einbau von Brennwertanlagen, wenn zum Zeitpunkt der Installation der Anlage ein Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz möglich ist.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte oder Wohnungseigentümer).

3.2 Die Förderung kann sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauvorhaben, unabhängig von ihrer Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung), gewährt werden.

4. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

4.1 Gefördert werden nur Vorhaben auf dem Gebiet der Gemeinde Weissach im Tal.

4.2 Eine Zuwendung wird für den erstmaligen Einbau oder Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage gewährt. Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. Im Einzelfall kann auf Antrag einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden.

4.3 Technische Voraussetzungen

Die zu fördernden Brennwertgeräte müssen mindestens die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:

4.3.1 Die Leistung des Wärmeerzeugers muss aufgrund der Wärmebedarfsberechnung gemäß DIN 4701 ermittelt werden. Eine vereinfachte Berechnung gemäß § 4 Abs. 2 der Heizungsanlagenverordnung vom 22. März 1994 (Bundesgesetzblatt I, S. 613) in der jeweils geltenden Fassung ist bei Ein- und Zweifamilienhäusern zulässig. Von einer Wärmebedarfsberechnung kann abgesehen werden, sofern das kleinst mögliche Aggregat eingebaut wird oder die Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers in Verbindung mit zentraler Brauchwasserbereitung ohne Speicher nicht mehr als 20 kW beträgt.

4.3.2 In Fällen, in denen eine Wärmebedarfsberechnung gemäß 4.3.1 erforderlich ist, darf die eingestellte Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers den berechneten Wärmebedarf nicht übersteigen.

4.3.3 Die Heizungsanlage muss bei Neubauten für eine Heizwasserrücklauftemperatur von maximal 40° Celsius ausgelegt sein.

4.3.4 Die Regelungseinrichtung muss über eine witterungsgeführte, gleitende Vorlauftemperaturregelung mit Zeitschaltuhr verfügen und eine automatische Pumpenabschaltung gewährleisten.

4.3.5 Die Heizungsanlage muss in technisch geeigneten Fällen, z.B. Anlagen mit variablen Heizmittelmassenströmen (z.B. Heizkörper mit Thermostatventilen) mit elektronisch differenzdruckgesteuerten Heizkreispumpen ausgestattet sein.

4.3.6 Der Schadstoffgehalt im Abgas der Anlage ist mit dem Umweltkennzeichen „Blauer Engel“ nachzuweisen.

Durch ein anerkanntes Prüfinstitut baumustergeprüfte Gesamtanlagen (einschließlich Rauchgasführung), die diese Grenzwerte einhalten, sind zugelassen. In Zweifelsfällen kann die Bewilligungsstelle zum Nachweis über die Eignung von Kessel- und Rauchgasführung die Beibringung der erforderlichen Nachweise verlangen.

4.3.7 Für die Anlage ist nach Fertigstellung ein Messprotokoll zur Einhaltung der vorgegebenen Werte beizubringen oder durch Baumusterprüfbescheide nachzuweisen.

4.3.8 Eine zusätzliche Beheizung bei verbundenen Anlagen durch elektrische Energie, flüssige oder feste Brennstoffe (mit Ausnahme von Holz, z.B. in Form von Pellets) ist ausgeschlossen.

4.4 Sonstige Voraussetzungen

Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Zielbestimmungen sachgerecht ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Der Förderbetrag je Anlage beträgt 250,- Euro.

5.2 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Sonstiges

6.1 Sofern die Anlage 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet ist, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bescheides vor.

6.2 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der Bewilligungsstelle.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Die Förderung durch die Gemeinde ist grundsätzlich nachrangig. Der Antragsteller muss der Gemeinde vor Auszahlung des Zuschusses den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid über Fördermittel der EU, des Bundes, Landes oder Dritter, vorlegen.
- 7.2 Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- 7.3 Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Weissach im Tal vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- 7.4 Die Förderrichtlinie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.